

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010
Karlsruhe

Rechtsreferat

Abt. Arbeitsrecht

Blumenstraße 1-7

76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607

Telefax 0721 9175-25-607

AZ: 21/513

Sachbearbeitung:

Herr Roth

siegfried.roth@ekiba.de

10. Juli 2006

I. Kirchengemeindeämter

Verwaltungs- und Serviceämter

Sozialstationen/Diakoniestationen
sowie Diakonieverbände im Bereich der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelische Fachhochschule,
Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg

Schulstiftung, im Hause

Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden
- FACH -

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden - FACH -

Rechnungsprüfungsamt, im Hause

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen
Kommission, im Hause

Geschäftsstelle des Gesamtausschusses,
im Hause

Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause

Rundschreiben 4 / 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund anderweitiger Grundsatzarbeiten kommen wir erst heute zur Information über folgenden Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Frage der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen für Tätigkeiten als Kirchendiener und Kirchenmusiker (in der Regel Organisten) wurde zum Jugendarbeitsschutzgesetz die beiliegende Anfrage an das Sozialministerium Baden-Württemberg gestellt. Das Sozialministerium hat mit beiliegendem Schreiben vom 2.8.2005 auf unsere Anfrage geantwortet. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der grundgesetzlich geschützten Religionsausübung, wie im liturgischen Bereich (Gottesdienst, die Verkündigung des Wortes Gottes etc.), das Jugendarbeitsschutzgesetz keine Anwendung findet. Dies gilt sowohl für Tätigkeiten als Kirchendiener/Kirchendienerin als auch als Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin.

Wir bitten von beiliegendem Schreiben des Sozialministeriums Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Seite 2 zum Schreiben vom 10. Juli 2006
AZ: 21/513

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

Sozialministerium
Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Zur Kanzlei	_____
Ausgefertigt	<i>Jg</i>
Verglichen	<i>Ja</i>
Ab	<i>27.07.05</i>

Rechtsreferat
Abt. Arbeits- und Dienstrecht
Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe
Telefon (07 21) 91 75-607
Telefax (07 21) 91 75-620
AZ: 21/513
Sachbearbeitung:
Herr Roth
siegfried.roth@ekiba.de
26. Juli 2005

Rechtsfragen zum Jugendarbeitsschutzgesetz
h i e r : Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen für Tätigkeiten als Kirchendiener und Organist

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen als Kirchendiener und Kirchenmusiker (Organisten) sind in unseren kirchlichen Einrichtungen vermehrt Fragen aufgetreten, die eine Klärung der Rechtslage erforderlich macht. Hierzu erbitten wir Ihre Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Sind Beschäftigungen von Kindern und Jugendlichen für gottesdienstliche Veranstaltungen an Samstagen und Sonntagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über den Kinderarbeitschutz möglich oder gelten die § 16 und 17 des Jugendarbeitsschutzgesetzes uneingeschränkt?
2. Fällt die kirchenmusikalische Begleitung eines Organisten unter die zulässige Beschäftigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 Jugendarbeitsschutzgesetz?
3. Wurde von der Ermächtigung zum Erlass von Ausnahmen von den Vorschriften der § 16 und 17 nach § 21 b des Jugendarbeitsschutzgesetzes Gebrauch gemacht?

Die Fragen konnten unter Zuhilfenahme einschlägiger Fachliteratur nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für Ihre Rechtsauskunft bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

~~7/05~~

Kopie

21/513



MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES
BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg · Pf. 10.34.43 · 70029 Stuttgart

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 22 69

76010 Karlsruhe

Ev. Landeskirche in Baden
Ev. Oberkirchenrat
Eing. 05. Aug. 2005
Karlsruhe

Stuttgart, 02.08.2005

Durchwahl (07 11) 1 23- 3643

Ansprechpartner/in: Maximilian Maier

Aktenzeichen: 36-5514.2-5

(Bitte bei Antwort angeben)

Rechtsfragen zum Jugendarbeitsschutzgesetz;
hier: Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen für Tätigkeiten als Kir-
chendiener und Organist

Ihr Schreiben vom 26.7.2005, AZ: 21/513

Sehr geehrter Herr Roth,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die wir wie folgt beantworten:

Fragen 1 und 2

Damit das Jugendarbeitsschutzgesetz oder die Kinderarbeitsschutzverordnung dem Grunde nach anwendbar ist, ist zunächst zu klären, ob man von einer Beschäftigung der Kinder oder Jugendlichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nrn. 1-4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sprechen kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn ein entsprechender Arbeits- oder Dienstvertrag geschlossen wurde. Ist weiterhin zweifelhaft, ob eine Beschäftigung vorliegt, sind die konkreten Umstände der Beschäftigung zu ermitteln und mit dem Erscheinungsbild einer arbeitnehmerähnlichen Beschäftigung zu vergleichen.

von. Maier

Dienstgebäude: Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Vermittlung: (07 11) 1 23-0

Telefax: (07 11) 1 23-39 99

E-Mail: Poststelle@sm.bwl.de
Broschueren@sm.bwl.de

Internet: www.sozialministerium-bw.de

Parkmöglichkeiten:
Höfdienergarage
Willi-Bleicher-Straße

VVS-Anschluss:
Hauptbahnhof
Stadtmitt
Friedrichsbau

Prüfungsamt für die
Sozialversicherung
Weimarstraße 20
70176 Stuttgart (07 11) 66 73-0 (07 11) 66 73-70 99 PRA@sm.bwl.de

6/20

Infotelefon des Landes-Behindertenbeauftragten: (07 11) 1 23-37 60 und -36 47

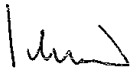
- 2 -

Danach liegt eine solche faktische Beschäftigung vor, wenn die Tätigkeitsmerkmale überwiegen, die auf eine persönliche und weisungsgebundene Abhängigkeit zum 'Arbeitgeber' deuten. Wird die Beschäftigung jedoch im Bereich der grundgesetzlich geschützten Religionsausübung ausgeübt, wie im liturgischen Bereich (Gottesdienst, die Verkündigung des Wortes Gottes etc.), ist das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht anwendbar.

Frage 3

Rechtsverordnungen nach § 21 b Jugendarbeitsschutzgesetz wurden bisher nicht erlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Schmidt

II. Nachricht hiervon

Evangelische Stiftung Pflege Schönau,
Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

III. Nachricht von Gl. I.

Evangelischer Oberkirchenrat,
z. H. Herrn Sommer, Postfach 10 13 42,
70012 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

IV. Mehrfertigung von Gl. I für Referent 2, Referent 6, 6 Dö, 6 Ro, 6 Li, 8 Ra, 7 Hu, 7 Mz, 7 Sä, 7 Si,
7 Sh, 7 Ku, 7 Za, 7 Kl

V. Druckauftrag

VI. Z.d.A.

Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin